

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Umsetzung und Auswirkung des Verbotes von Bleischrot/bleihaltiger Munition in Feuchtgebieten im Freistaat Thüringen

Mit der neuen VERORDNUNG (EU) 2021/57 DER KOMMISSION vom 25. Januar 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend bleihaltiger Munition in oder in der Nähe von Feuchtgebieten ist ein Verbot von Bleischrot in als Feuchtgebiete beschriebene Areale in Kraft getreten und ab 16. Februar 2023 zu beachten, die auch das Mitführen innerhalb einer Pufferzone von 100 Metern um diese Areale untersagt. Es stellt sich unter anderem die Frage der Kontrolle.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die Kleine Anfrage 7/4805 vom 3. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Juni 2023 beantwortet:

1. Welche Umsetzungsschritte sind auf Landesebene diesbezüglich nötig und wann wurden sie oder wann werden sie erfolgen?

Antwort:

In Thüringen ist es gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) seit dem 1. Januar 2022 verboten, die Jagd unter Verwendung von bleihaltigem Schrot auszuüben. Ein Verstoß hiergegen ist nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f ThJG ordnungswidrig. Die vorbenannte Regelung gilt flächendeckend und reicht damit über die diesbezüglichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/57 der Kommission vom 25. Januar 2021 hinaus. Weitere Umsetzungsschritte sind nicht erforderlich.

2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur oben genannten Verordnung (bitte begründen)?

Antwort:

Mit der Verordnung (EU) 2021/57 der Kommission vom 25. Januar 2021 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 geändert.

Die REACH-Verordnung hat die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Inhalt und trägt damit zur Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von durch chemische Stoffe verursachten schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei, was grundsätzlich als positiv zu bewerten ist.

3. Welche Gebiete sind nach Auffassung der Landesregierung mit dem Begriff "Feuchtgebiete" der Verordnung gemeint respektive nicht gemeint, welche Definition sieht die Landesregierung?

Antwort:

Der Begriff "Feuchtgebiete" umfasst gemäß Verordnung (EU) 2021/57 der Kommission vom 25. Januar 2021, Anhang XVII Nr. 13 a: Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend sind und aus Süß-, Brack- oder Salzwasser bestehen, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.

Die Landesregierung hat dazu keine andere Auffassung.

4. Gibt es nach Auffassung oder Kenntnis der Landesregierung einen Spielraum, der den Mitgliedsstaaten oder den Bundesländern der jeweiligen Mitgliedsstaaten die Konkretisierung der Verordnung beziehungsweise der Umsetzung grundsätzlich und dahin gehend erlaubt, welche konkreten Gebiete mit "Feuchtgebiete" gemeint sind und damit vom Verbot betroffen sind?

Antwort:

Der Landesregierung liegen dazu keine Kenntnisse vor.

5. Falls die Antwort auf die vorherige Frage Ja lautet: Plant die Landesregierung den Spielraum zu nutzen, wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht? Plant die Landesregierung, den Spielraum bei der Bundesregierung zu fordern, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

6. Falls die Antwort auf die Frage 4 Nein lautet: Aus welchen Gründen konnte nach Kenntnis der Landesregierung der Freistaat Bayern eine Konkretisierung vornehmen, Thüringen aber nicht?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, auf welcher Grundlage der Freistaat Bayern eine mögliche Konkretisierung des Begriffes vorgenommen hat.

7. Wer ist für die Kontrolle der Verordnung in den Mitgliedsstaaten zuständig?

Antwort:

Gemäß § 4 Satz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts erfolgt die Überwachung dieser Rechtsvorschrift im übertragenen Wirkungskreis durch die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Chemikaliensicherheitsbehörden.

8. Sind die für die Kontrollen zuständigen Behörden nach Kenntnis der Landesregierung personell ausgestattet, um die Verordnung vollziehen zu können?

Antwort:

Chemikalienrechtlich ist gegenwärtig eine Ahndung von Verstößen gegen das Verwendungsverbot von bleihaltiger Munition nicht möglich, da die zuletzt am 10. Mai 2016 geänderte Chemikalien-Sanktionsverordnung für das in Anhang XVII der REACH-Verordnung neu eingeführte Verwendungsverbot noch keine Sanktionen vorsieht. Darüber hinaus besteht eine umfassendere Regelung im Jagdrecht einschließlich entsprechender Sanktionsmöglichkeiten. Aufgrund der genannten Umstände ist nicht von einer Überwachungstätigkeit der unteren Chemikaliensicherheitsbehörden auszugehen, welche einen relevanten Personalbedarf verursacht.

9. Hat es diesbezüglich in Thüringen bereits Kontrollen gegeben, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Der Landesregierung sind diesbezüglich keine Kontrollen der unteren Chemikaliensicherheitsbehörden bekannt. Aufgrund der in Antwort zu Frage 8 dargelegten Gründe sind gegenwärtig auch keine Kontrollen in größerem Ausmaß zu erwarten.

10. Welche Pufferzone um Feuchtgebiete weist eine etwaige Regelung in Thüringen aus, plant Thüringen, die Größe der Zone auf Landesebene zu ändern, wenn ja, wann und warum?

Antwort:

Es ist nicht beabsichtigt, in Thüringen solche Regelungen zu treffen, da die Verwendung bleihaltiger Schrotmunition bei der Jagd ausübung bereits flächendeckend verboten ist. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Karawanskij
Ministerin